

Landratsamt Regensburg | Postfach 120329 | 93025 Regensburg

Mit Postzustellungsurkunde

WRS Pflegeheime OHG

Rathausplatz 18

84069 Schierling

Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg

Raum

Telefon 0941 4009- oder 4009-0

Telefax 0941 4009-420

senioren.inklusion@lra-regensburg.de

Regensburg, 31.08.2017

**Vollzug des Bayerischen Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG);
Prüfbericht gemäß Art. 11 PfleWoqG und Anhörung nach Art. 28 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG);**

Träger der Einrichtung:

**RKT Matt und Wiesbauer OHG
Ziegetsdorfer Str. 50
93055 Regensburg**

Vertretungsberechtigte Person:

Herr Höcherl

Internetadresse des Einrichtungsträgers:

www.rkt.eu

Geprüfte Einrichtung:

**RKT Wohnpark am Rathausplatz
Rathausplatz 18
84069 Schierling**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Einrichtung wurde am 27.06.2017 von 9.30 Uhr bis 14.30 Uhr eine unangemeldete Prüfung durchgeführt.

Die Prüfung umfasste folgende Qualitätsbereiche:

- Personal
- Freiheit entziehende Maßnahmen
- Pflege und Dokumentation
- Hygiene / Hausrundgang
- Teilnehmende Beobachtung beim Mittagstisch
- Bewohnergespräche

Hierzu hat die FQA für den Zeitpunkt der Prüfung Folgendes festgestellt:

I. Daten zur Einrichtung

Einrichtungsart:

Stationäre Einrichtung für ältere Menschen
Stationäre Pflegeeinrichtung
Stationäre Einrichtung für Menschen mit Demenz - eingestreut -
Stationäre Kurzzeitpflegeeinrichtung
 o Für alte Menschen - eingestreut -

Angebotene Wohnformen:

Offener beschützender Wohnbereich

Angebotene Plätze:	82	
davon offene beschützende Plätze:	24	
davon Plätze für Rüstige:		eingestreut
Tagespflegeplätze:		keine
Belegte Plätze:	65	
davon offene beschützende Plätze:	20	
Einzelzimmerquote:	92,11 %	
Fachkraftquote (gesetzliche Mindestanforderung 50 %):	50,8 %	

Anzahl der auszubildenden Pflege- und Betreuungsfachkräfte in der Einrichtung: 2

II. Information zur Einrichtung

Die Verwendung des Begriffes Bewohner bzw. Pflegebedürftiger bezieht sich im nachfolgenden Bericht geschlechtsneutral sowohl auf Bewohnerinnen und Bewohner und ist nicht diskriminierend zu verstehen. Vielmehr soll dadurch ein ungestörter Textfluss erreicht werden.

II.1. Positive Aspekte und allgemeine Informationen

[Hier erfolgt eine kurze, prägnante Aufstellung des positiven Sachverhalts bzw. der aus Sicht der FQA hervorzuhebenden Punkte und allgemeinen Informationen über die Einrichtung; bei anlassbezogenen Prüfungen muss hierauf nicht eingegangen werden.]

Personal:

Der Träger der Einrichtung hat Sonstige Dienste („Helfende Hände“) verhandelt mit einem Stellenanteil von 2,33. Aktuell wurde dafür eine Mitarbeiterin mit einem Stellenanteil von 0,5 eingestellt. Bereits im nächsten Monat wird der verhandelte Stellenanteil durch weitere zwei Mitarbeiter aufgefüllt werden.

Die Überprüfung der Nachtschichtbesetzung ergab, dass zwei Mitarbeiterinnen von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr morgens diese Zeit abdecken. Der Schlüssel von 1:40 ist damit erfüllt.

Der Dienstplan Juni 2017 wird nachvollziehbar und korrekt geführt.

Die stichprobenartige Überprüfung der Tagesschichten ergab, dass jeweils eine Fachkraft im Frühdienst und eine Fachkraft im Spätdienst an verschiedenen Tagen in den beiden Wohnbereichen anwesend waren.

Die Personalliste stimmt mit dem Dienstplan überein.

Der Mitarbeiterbedarf in der Pflege, berechnet nach den mit den Kostenträgern vereinbarten Schlüsseln, ergab ein Mitarbeiterbedarfsplus von 0,39 Stellenanteilen.

Freiheit entziehende Maßnahmen:

Das Konzept wurde zuletzt im Juni 2016 evaluiert.

Insgesamt werden laut Liste bei 13 Bewohnern folgende Maßnahmen angewandt:

3x Bettgitter auf Wunsch

3 Transponder

7 Bewohner befinden sich mit Beschluss des Amtsgerichtes im beschützenden Bereich.

Für 4 Maßnahmen (1x Sitzhose, 3x Bettgitter) lag ein Beschluss des Amtsgerichtes Regensburg vor.

Die Überprüfung der Stichproben ergab, dass entsprechend dem Konzept die Fallbesprechungen hinsichtlich der Freiheit entziehenden Maßnahmen regelmäßig durchgeführt und die dazugehörigen Fixierungsprotokolle nachvollziehbar und korrekt geführt werden.

Die Überprüfung einer freiwilligen Einwilligung für die Maßnahme „Bettgitter“ wird entsprechend dem Konzept vierteljährlich evaluiert.

Pflege und Dokumentation:

Im Bereich der bewohnerbezogenen Kriterien (Prozess- und Ergebnisqualität) erfolgte die Festlegung der Stichproben zur Nachbegehung aufgrund der vorangegangenen Mängelberichte.

Die Pflegeplanungen sind alle handlungsleitend und aussagekräftig beschrieben und somit auf die Pflegebedürfnisse der Bewohner ausgerichtet.

Die Evaluation wird regelmäßig bei Bedarf durchgeführt.

Betreuer und Angehörige von Bewohnern werden in den Pflegeprozess nun mit eingebunden.

Stichprobenartig konnten die notwendigen Assessmentinstrumente eingesehen werden.

Alle notwendigen Formblätter (wie z.B. Nachschauregelungen, Fixierungsprotokolle und Mobilisationspläne) waren vorhanden und wurden adäquat verwendet.

Bezüglich des verantwortungsvollen Umgangs mit freiheitseinschränkenden Maßnahmen (wie z.B. einer Sitzhose, die bei der letzten Begehung nicht korrekt angewendet wurde) war bei dieser Begehung klar erkennbar, dass sich die Einrichtung mit dem verantwortungsvollen Umgang mit Freiheit entziehenden Maßnahmen auseinandergesetzt hat und deren Anwendung (wie z.B. der Sitzhose) nun korrekt erfolgt.

Das Körpergewicht und der Body-Mass-Index werden regelmäßig erhoben und dokumentiert.

Die Durchführung der ärztlich verordneten Behandlungspflege entsprach den Verordnungen. Die Kommunikation mit dem Arzt ist nachvollziehbar.

Die Pflegeberichte beinhalten alle relevanten Pflegeinformationen, Veränderungen und Reaktionen der Pflege.

Um die selbständige Aufrechterhaltung der Lebensführung bei einem Bewohner mit Halbseitenlähmung zu erhalten, wurden Maßnahmen seitens der Einrichtung ergriffen (wie z.B. leicht erreichbare Glocke und Lichtschalter). Dadurch wird nun eine selbständige Lebensführung des Bewohners unterstützt und ermöglicht.

Es wird darauf geachtet, dass die Hilfsmittel (wie z.B. bei Mobilisationsstühle und Rollstühle) individuell dem Bewohner angepasst werden.

Für die Rollstühle und sonstigen Pflegehilfsmittel wurden von der Einrichtung neue Reinigungs- und Ablaufpläne erstellt, diese konnten am Tag der Begehung eingesehen werden.

Bettlägerige Bewohner waren ordnungsgemäß (ohne zusätzliche Moltonauflage) auf entsprechenden Wechsedruckmatratzen gelagert. Der Einstellungsmodus der Wechsedruckmatratzen war vor Ort auf dem Steuerungsgerät korrekt hinterlegt.

Gegen die Verschmutzung und den unangenehmen Geruch (Fäkaliengeruch) der öffentlich zugänglichen Toilettenbereiche wurden neue Putzpläne mit Abzeichnungen ausgehängt vorgefunden.

Die nicht funktionierenden Lüftungen der Toilettenbereiche wurden von der Haustechnik am 08.02.2017 kontrolliert und gesäubert und somit wieder funktionsfähig eingesetzt.

Um der unangenehmen Geruchsbildung vorzubeugen wurden in der ganzen Einrichtung Duftzerstäuber angebracht. Dieses Ergebnis wurde am Begehungstag von der FQA wohlwollend wahrgenommen worden.

Aus Sicht der FQA wurden im Bereich „Pflege und Dokumentation“ alle Mängelpunkte abgearbeitet.

Hygiene / Hausrundgang:

Beim Rundgang durch die Einrichtung und der Wohnbereiche entstand der Eindruck, dass die begangenen Räumlichkeiten augenscheinlich einen gepflegten Eindruck hinterlassen.

Der intensive, belästigende, unangenehme Fäkaliengeruch, der sich bei der letzten Begehung durch das ganze Haus gezogen hat, wurde mit Duftzerstäuber beseitigt.

Die verschmutzten Sessel wurden entsorgt und zum Schutz für die verbliebenen Sessel wurden Hussen angeschafft.

Die Polsterstühle werden regelmäßig und je nach Verschmutzung gereinigt.

Die vorgefundenen Rollstühle wiesen keine Verschmutzungen am Begehungstag auf.

Alle gesichteten Desinfektionsmittelspender waren am Tag der Begehung aufgefüllt und mit Datum versehen vorgefunden worden.

Die Atmosphäre in der Einrichtung wurde als durchaus wohnlich und angenehm empfunden.

Die besuchten Wohnbereiche waren hell und freundlich sowie entsprechend jahreszeitlich geschmückt. Die Gemeinschaftsräume auf den Wohnbereichen waren von den Bewohnern mit Leben erfüllt und die besuchten Bewohnerzimmer waren gepflegt und individuell ausgestattet.

Teilnehmende Beobachtung beim Mittagstisch:

Zusammenfassend kann hier positiv festgestellt werden, dass die Essensversorgung zur Mittagszeit in einem sehr angenehmen, ruhigen und angemessenen Umfeld gereicht wird.

Die Speisenverteilung erfolgt durch Schöpfsystem, somit sind einzelne Komponenten von Mittagessen austauschbar und die Bewohner können sich bezüglich ihrer Wünsche (z.B. individuelle Anpassung der Portionen) zu den Speisen äußern.

Die Bewohner werden mit den gewünschten Getränken versorgt. Die Kommunikation ist sehr familiär und auf die Wünsche jedes Einzelnen wird eingegangen.

Es konnte auch beobachtet werden, dass die Mitarbeiter bei ihrer Tätigkeit stets freundlich und offen mit den Bewohnern umgingen.

Die Essenseingabe bei den Bewohnern mit Unterstützungsbedarf erfolgte im Sitzen und auf Augenhöhe.

Das Essen wird von den befragten Bewohnern allgemein als schmackhaft und abwechslungsreich beschrieben.

Bewohnergespräche:

Bei der durchgeführten Zufriedenheitsbefragung der Bewohner äußerten diese überwiegend eine gute Zufriedenheit mit der Versorgung durch die Mitarbeiter der Einrichtung.

Die Wohnsituation in den Zimmern und die Reinigungsqualität werden als gut empfunden. Dies konnte auch durch die FQA bei den Besuchen der Bewohner in ihren Zimmern festgestellt werden.

Auch der Einsatz von Duftzerstäuber in den Bewohnerzimmern und deren Bäder hat hier eine verbesserte Situation der unangenehmen Geruchsbildung von Fäkalien ergeben.

Die Speisenversorgung entspricht den individuellen Bedürfnissen und das Essen wird als schmackhaft und gut eingeschätzt.

Der am Prüfungstag zu beobachtende Umgang des Pflegepersonals mit den Bewohnern war - soweit von den Prüfern im Verlauf der Prüfung wahrgenommen werden konnte - höflich, freundlich und respektvoll.

II.2. Qualitätsentwicklung

[Hier erfolgt die Darstellung der Entwicklung einzelner Qualitätsbereiche der Einrichtung über mindestens zwei turnusgemäße Überprüfungen hinweg.]

Alle Defizite der letzten beiden Berichte vom 06.12.2016 und 23.02.2017 wurden beseitigt. Der freiwillige Aufnahmestopp konnte im Einvernehmen mit der FOA aufgehoben werden.

Die Ergebnisqualität in den geprüften Qualitätsbereichen gab keinerlei Anlass zu Beanstandungen. Die Führungskräfte sowie das Team in der Einrichtung, alle Mitarbeiter, haben zur Erreichung eines guten Qualitätsniveaus beigetragen.

III. Erstmals festgestellte Abweichungen (Mängel)

Erstmals festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 S. 1 PflWoqG, aufgrund derer gegebenenfalls eine Mängelberatung nach Art. 12 Abs. 2 S. 1 PflWoqG erfolgt

[Eine Beratung über Möglichkeiten zur Abstellung der festgestellten Abweichungen erhebt keinen Anspruch auf Verbindlichkeit oder Vollständigkeit. Die Art und Weise der Umsetzung der Behebung der Abweichungen bleibt der Einrichtung bzw. dem Träger überlassen.]

Am Tag der Überprüfung wurden in den o.g. Qualitätsbereichen keine erstmaligen Mängel festgestellt.

IV. Erneut festgestellte Mängel, zu denen bereits eine Beratung erfolgt ist

Erneut festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 S. 1 PflWoqG nach bereits erfolgter Beratung über die Möglichkeiten der Abstellung der Mängel, aufgrund derer eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 1 PflWoqG geplant ist oder eine nochmalige Beratung erfolgt

Am Tag der Überprüfung wurden in den o.g. Qualitätsbereichen keine erneuten Mängel festgestellt, zu denen bereits eine Beratung erfolgt ist.

V. Festgestellte erhebliche Mängel

Festgestellte erhebliche Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 S. 1 PflWoqG, aufgrund derer im Regelfall eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 2 PflWoqG erfolgt.

Am Tag der Überprüfung wurden in den o.g. Qualitätsbereichen keine erheblichen Mängel festgestellt.

VI. Mit Schreiben vom 21.08.2017 hat sich der Träger für eine Veröffentlichung des Prüfberichtes im Internet seitens der zuständigen Behörde ausgesprochen.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Regensburg, Altmühlstr. 3, 93059 Regensburg, einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayer. Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des Heimrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung
- Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) sind unzulässig.

